



Amtsblatt VGem Aurachtal

Mitgliedsgemeinden: Aurachtal / Oberreichenbach

Druck: Eigenverlag

Jahrgang 32

12. Juni 2014

Nummer 08

Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

Änderung der Müllabfuhr

Aufgrund der Feiertage ändert sich die Bio-/Hausmüllabfuhr für Falkendorf, Hessenmühle und Lenzenmühle

statt am **Mittwoch, den 11.06.2014**
wird die Abfuhr **nachgefahren**

am **Donnerstag, den 12.06.2014**

sowie

für Lenkershof, Dörflas, Münchaurach, Nankenhof, Neundorf, Unterreichenbach und Oberreichenbach

statt am **Donnerstag, dem 12.06.2014**
wird die Abfuhr
nachgefahren

am **Freitag, den 13.06.2014**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt gibt bekannt:

Verkehrsbehinderungen wegen Triathlon „Herzoman“

Landratsamt bittet Verkehrsteilnehmer um erhöhte Vorsicht.

Am Sonntag, den 27. Juli 2014 findet von 08:30 bis zwölf Uhr in und um Herzogenaurach der 29. Volkstriathlon „Herzoman“ der Turnerschaft Herzogenaurach 1861 e.V. statt. In dieser Zeit ist auf der Radstrecke mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Radstrecke führt über Herzogenaurach hinaus

Der radsportliche Teil des Triatlons beginnt am Freibad in Herzogenaurach. Von dort aus führt die Strecke über die „Hans-Maier-Straße“ (St. 2244) – „Ansbacher

Straße“ (ERH 14) nach Dondörflein. Die Radler fahren weiter über die Kreisstraßen ERH 13 und ERH 15 nach Münchaurach und von dort über die Staatsstraße 2244 nach Falkendorf. Von Falkendorf aus fahren sie ab der „Lenzenmühle“ auf dem Radweg parallel zur Staatsstraße 2244. Bei der Holzbrücke vor dem Freizeitbad „Atlantis“ fahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder in die Staatsstraße 2244 ein. Die Zielfahrt führt dann über die „Hans-Maier-Straße“ (St. 2244) – „Waldstraße“ – „Dohnwaldstraße“ und „Schlaffhäusergasse“ zum Sportgelände des TS Herzogenaurach.

Krafffahrer um erhöhte Vorsicht gebeten

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bittet die Krafffahrer während des Triatlons auf der gesamten Radstrecke um erhöhte Vorsicht und empfiehlt, die Radstrecke zu umfahren.

Heimat erleben

Landratsamt lädt am Freitag, den 04. Juli zur „BayernTourNatur“ ein

Am Freitag, den 04. Juli 2014 lädt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt Natur- und Wanderfreunde und solche, die es noch werden wollen, von 15-17 Uhr zur diesjährigen „BayernTourNatur“ ein. Die zwei-stündige Wandertour steht unter dem Motto „Heimat erleben“ und führt über Kalchreuth, das für seine Streuobsttradition und das jährliche Kirschenfest bekannt ist, entlang der Teufelsbadstube mit ihren steilen Hängen sowie Farn- und Moosgesellschaften, vorbei an der Wolfsfeldener Wiese zum 2013 wiedereröffneten Bodenlehrpfad „Sebalder Reichswald“. Danach geht die Route am Waldrand entlang wieder zurück zur Teufelsbadstube.

Natur vor Ort erklärt

Wanderführer Georg Knetzger erklärt unterwegs die besondere Bedeutung der Streuobstwiesen und des Bodens für Fauna und Flora, berichtet über die Waldbewirtschaftung im Sebalder Reichswald und veranschaulicht die Geologie der Teufelsbadstube. Am „Felsenkeller“ lädt Landrat Alexander Tritthart

anschließend alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum geselligen Beisammensein ein.

Auch für Kinder geeignet

Die Weglänge der diesjährigen „BayernTourNatur“ beträgt drei Kilometer. Die Teilnahme ist kostenlos und auch für Kinder geeignet. Das Landratsamt weist vorsorglich darauf hin, dass die Führung aufgrund des teilweise unebenen Geländes für Personen mit Gehhilfen eher nicht geeignet ist. Das Landratsamt empfiehlt festes Schuhwerk.

Treffpunkt am Parkplatz des 1. FC Kalchreuth

Treffpunkt für die Wanderung ist um 15 Uhr auf dem Parkplatz des 1. FC Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth, Fürther Straße 26, 90562 Kalchreuth. Fragen zur Wanderung beantworten Georg Knetzger (Rufnummer 09193/20-587) und Anton Krivic (Rufnummer 09193/20-588) von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Allgemeine Informationen zur BayernTourNatur 2014 gibt es auch online unter www.tournatur.bayern.de.

BDS-AzubiAkademie im Landkreis Erlangen-Höchstadt startet ins zweite Jahr

Wirtschaftsförderung lädt ein zu Infoabend am Mittwoch, 23. Juli 2014.

Die ersten Auszubildenden der BDS-AzubiAkademie sehnen bereits Donnerstag, den 24. Juli 2014 herbei: Dann bekommen sie vom Bayerischen Innenminister, Joachim Herrmann und BDS-Präsident, Ingolf F. Brauner, Zertifikate für ihre erfolgreiche Teilnahme an der Akademie. „Die Resonanz auf die erste Staffel war sehr positiv“, berichtet Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer des Landkreises und Mitinitiator der AzubiAkademie in ERH. Viele Teilnehmerfirmen der ersten Staffel wollen auch dieses Mal wieder mitmachen. Die zweite Staffel soll im September 2014 starten.

Infoabend für interessierte Firmen

Unternehmen, die sich für eine Teilnahme an der BDS-AzubiAkademie interessieren, erfahren am Mittwoch, 23. Juli 2014 um 19:30 Uhr im Erlanger Landratsamt alles Wissenswerte über die gemeinsame Initiative der Wirtschaftsförderung des Landkreises Erlangen-Höchstadt und des Bundes der Selbstständigen (BDS) des Bezirks Mittelfranken. Die Betriebe der ersten Staffel berichten aus erster Hand über die Erfahrungen, die sie mit dem überbetrieblichen Unterricht gemacht haben.

Gemeinsam unterrichten

Das Konzept ist schnell erklärt: Einen Vormittag im Monat lernen die Auszubildenden der teilnehmenden Betriebe gemeinsam beispielsweise Wirtschaftsenglisch, Reklamationsmanagement oder mit den Sozialen Medien umzugehen. Die Ausbilder der beteiligten Firmen legen den Lehrplan im Voraus fest und unterrichten ihre Auszu-

bildenden dann abwechselnd. Die Teilnahme an der Akademie ist kostenlos.

Wie bei Großbetrieben

„Die Azubis blicken durch die verschiedenen Inhalte und Betriebe über den Tellerrand des eigenen Unternehmens hinaus. Daneben erweitern sie ihre soziale Kompetenz und stärken ihre Teamfähigkeit. Für Ausbilder bietet die Akademie den Vorteil, dass sie Betriebsunterricht wie bei Großbetrieben anbieten können, der für Selbständige, Freiberufler und kleinere Unternehmen sonst oft nicht möglich ist“, erläutert Thomas Wächtler. Weitere Informationen zu Konzept und der ersten Staffel der BDS AzubiAkademie in ERH gibt es im Internet unter www.bds-azubiakademie.de.

Fit für's mobile Web

Landratsamt bietet im Juli zwei kostenlose Workshops an

Nach dem großen Andrang auf die Workshops im April 2014 lädt Landrat Alexander Tritthart die Generation 50plus am Donnerstag, den 10. Juli 2014 noch einmal zu zwei kostenlosen „Fit für's mobile Web“-Workshops in das Landratsamt in Erlangen ein.

Für Einsteiger und Schnäppchenjäger

Interessierte wählen das Angebot aus, welches sie am meisten anspricht. Burkhard Kohler vom BRK SeniorenNetz Erlangen zeigt von 13-15 Uhr anhand von Produkten mit dem bekannten Apfelsymbol, wie das mobile Internet funktioniert. Wer lieber das Internet nach Schnäppchen durchstöbern möchte, ist im Workshop von Dietmar Fey vom BRK SeniorenNetz Erlangen richtig. Ebenfalls am Donnerstag, den 10. Juli 2014 von 13-15 Uhr verrät er Internet-Schnäppchenjägern und solchen, die es werden wollen, wie sie auf den einschlägigen Online-Plattformen kaufen und verkaufen können.

Nur mit Anmeldung

Die Teilnehmerzahl für die kostenlosen Workshops ist begrenzt. Interessenten können sich wie folgt anmelden: Per Post an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Anna Maria Preller, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, per Fax: 09131/803-01; per E-Mail: anna.maria.preller@erlangen-hoechstadt.de oder telefonisch unter 09131/803-277.

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege informiert:

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege führt auch in diesem Jahr wieder ein Fortbildungsseminar für den Freizeitgartenbau in Gartenpflege mit dem Schwerpunkt „Obstgehölzpflege“ (Sommerschnitt) unter der Leitung von Baumwart Roger Beuchert durch.

Interessenten können sich am **Samstag, 21. Juni 2014, ab 9.00 Uhr**, über Fragen des häuslichen Obstanbaues und der Gehölzpflege, speziell über den

Sommerschnitt an Obstbäumen, informieren. Dieses Seminar findet im Berufsbildungszentrum Herzogenaurach, Friedrich Weiler Platz 2, statt.

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt an den örtlichen Gartenbauverein bzw. an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes (per Post, info@gartenbauvereine-erh.de, Fax und Tel.-Nr.: 09548/257) Anmeldeschluss ist der 14. Juni 2014.

gez.
Otto Tröppner, Kreisvorsitzender

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e. V. gibt bekannt:

Ehrenamtliche Familienpaten gesucht

Auch im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es viele Familien, die Unterstützung brauchen. Deshalb suchen wir Frauen und Männer, die Freude am vertrauensvollen Umgang mit Familien haben und bereit sind, diese in ihrer Alltagssituation, bei Problemen, Sorgen und Nöten zu unterstützen. Die Familienpaten werden auf diese Aufgabe gut vorbereitet und von einer Fachkraft begleitet.

Das Projekt Familienpatenschaften hat der Kinderschutzbund Erlangen zusammen mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt 2012 ins Leben gerufen. Mittlerweile sind 28 Familienpaten in vielen Gemeinden im Landkreis im Einsatz und begleiten Familien, die aus den unterschiedlichsten Gründen Unterstützung brauchen. Hier geht es zum Beispiel um Familien, denen durch Zuzug aus dem In- und Ausland Unterstützung aus der eigenen Familie fehlt, um die Entlastung von Familien mit krankem Kind oder Elternteil, Hilfe bei Lern- oder Erziehungsschwierigkeiten oder bei den Hausaufgaben und vieles mehr.

Wenn Sie Interesse an diesem Ehrenamt haben, besuchen Sie unseren **Informationsabend am Donnerstag, den 03. Juli 2014 um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal der Stadt Baiersdorf in der Waaggasse 2 in 91083 Baiersdorf.

Sie können sich auch direkt an unsere Koordinatorin Anne Gick wenden. Tel. 0152-01941934, oder den **2. Informationsabend am Dienstag, 22. Juli 2014 um 19:00 Uhr in Erlangen**, Villa an der Schwabach, Hindenburgstraße 46 A besuchen.

Weitere Informationen unter 09131/803329 vormittags und familienpaten-erh@web.de, www.kinderschutzbund-erlangen.de

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Sprechstunden in Herzogenaurach

Am **Dienstag, den 29.07.2014** von **8.30 – 12.00 Uhr** und von **13.00 - 15.30 Uhr** hält die Deutsche Rentenversicherung im Rathaus in Herzogenaurach einen Sprechtag ab.

Terminbestellung vorab unter Tel. 09132/901114.

Fachleute beantworten Fragen aus der Rentenversicherung und beraten kostenlos. Bei der Beratung können auch Auskünfte aus dem Rentenkonto ausgedruckt werden. Ob Arbeiter oder Angestellter, jeder kann sich individuell und umfassend über seine Rentenansprüche informieren. Daten sowohl von der LVA Oberfranken und Mittelfranken als auch von der BfA können abgefragt werden. Zum Termin selbst sollten Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

Nächster Termin: 19.08.2014

Entleerung der Altpapiercontainer (1,1 cbm) für die Gemeinde Aurachtal sowie der Gemeinde Oberreichenbach

Der nächste Abholtermin ist

Mittwoch, der 25.06.2014

Veranstaltungskalender 2014

Der Veranstaltungskalender wird vierteljährlich mit den künftigen Terminen veröffentlicht. Soweit sich hinsichtlich des bisherigen Terminkalenders Veränderungen oder Ergänzungen ergeben haben, bitten wir um Mitteilung bis spätestens **Freitag, den 27.06.2014** (Tel. 09132/7750), damit wir den Veranstaltungskalender entsprechend aktualisieren können.

gez.
Hacker / Gemeinschaftsvorsitzender

Allgemeine Informationen, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und bei der Gemeindekanzlei Oberreichenbach erhältlich sind:

- ein Flyer „Danke, dass Du Zeit hast!“ – Familienpatenschaften im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Gemeinde Aurachtal

Unsere Internet-Adresse lautet:

www.aurachtal.de

**Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
zusätzlich: Do. 14.00 Uhr – 18.30 Uhr**

Illegale Müllablagerungen

Schon mehrfach mussten durch den gemeindlichen Bauhof illegale Müllablagerungen entsorgt werden. Die Gemeindebürger werden gebeten, wenn sie irgendwelche Beobachtungen jeglicher Art machen, dies unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Vandalismus am Buswartehäuschen

Das Buswartehäuschen in der Ortsmitte von Münchaurach wurde durch Vandalismus beschädigt. Auch hier bitten wir alle Gemeindebürger Hinweise an die Gemeindeverwaltung weiterzugeben.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Die Gemeindeverwaltung

Entleerung der Altpapiertonnen

Der nächste Abholungstermin für alle Ortsteile ist

Mittwoch, der 02. Juli 2014

Wir gratulieren:

Frau Anna **Roderus**, Fürther Str. 11
am 16.6.2014 zum 79. Geburtstag

Herrn Josef **Koubek**, Lange Str. 11
am 21.6.2014 zum 76. Geburtstag

Frau Helga **Wilke**, Bergstraße 62
am 21.6.2014 zum 79. Geburtstag

Herrn Johann **Haller**, Zweifelsheimer Weg 8
am 24.6.2014 zum 83. Geburtstag

Frau Pauline **Root**, Eisgrund 17
am 25.6.2014 zum 89. Geburtstag

Herrn Peter **Gambel**, Hirtenberg 35
am 27.6.2014 zum 74. Geburtstag

Herrn Leonhard **Strattner**, Königstraße 36
am 28.6.2014 zum 71. Geburtstag

Frau Gertraud **Dötzer**, Flurstraße 16
am 29.6.2014 zum 75. Geburtstag

Herrn Günther **Schürr**, Höchstadter Str. 7
am 30.6.2014 zum 65. Geburtstag

Herrn Franz **Krauß**, Im Kloster 2
am 03.07.2014 zum 79. Geburtstag



Volksschule Aurachtal -
Grundschule

Die Mittagsbetreuung Villa Kunterbunt

sucht

zum 15. September 2014

eine/n Mitarbeiter/in,

wenn möglich mit pädagogischem Hintergrund auf 450€-Basis (ca. 9 Wochenstunden).

Wir betreuen im Schuljahr 2014/15 ca. 30 Kinder der 1. – 4. Klasse an der Grundschule Münchaurach. Von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr spielen, essen und basteln wir mit den Kindern.

Unser Team besteht momentan aus drei Betreuerinnen und braucht aufgrund der steigenden Kinderzahl eine/n weitere/n Kollege/in.

Auf eine aussagekräftige Bewerbung oder einen Anruf freuen wir uns bis 30. Juni 2014.

Mittagsbetreuung
Villa Kunterbunt
Schulstraße 13
91086 Aurachtal
Mobil: 0173/8603629



Gemeinde Oberreichenbach

Unsere Internet – Adresse lautet:

www.oberreichenbach-erh.de

unsere E-Mail-Adresse lautet:

info@oberreichenbach-erh.de

Amtstunden der Gemeinde Oberreichenbach
Donnerstag von 15.30 Uhr – 18.30 Uhr

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat sich in der öffentlichen Sitzung am 08.05.2014 gem. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung gegeben, welche nunmehr bekannt gemacht wird:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung

vom

03.06.2014

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung sowie Entlastung (Art. 102 GO)
13. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
14. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
15. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
16. die Entscheidung über Altersteilzeit der Arbeitnehmer,
17. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
21. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten sowie Leitungsverlegungen in mehr als geringfügigem Ausmaß
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie den unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender

Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten des gemeindlichen Finanzwesens

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen
- b) Vorbereitung von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen sowie sonstigen Verträgen auf baurechtlicher Basis
- c) Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren
- d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- e) Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs
- f) Entscheidungsvorbereitung in sämtlichen Angelegenheiten, in denen eine Ortsbesichtigung erforderlich ist.

3. Sozial- und Personalausschuss:

- a) Generationsspezifische Angelegenheiten einschließlich der damit verbundenen öffentlichen Einrichtungen
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten des gemeindlichen Personalwesens

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben – bzw. Voranfragen
- c) Zulassung isolierter Abweichungen i.S.d. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO

d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, sofern Belange der Gemeinde Oberreichenbach nicht nur unwesentlich betroffen sein können,

e) Vergabe von Aufträgen von Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,

f) Angelegenheiten gemeindlicher Liegenschaften und öffentlicher Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €

g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 GO.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO); dies umfasst insbesondere den Empfang von Zustellungen und die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, sofern deren Inhalt im Einklang mit der bisherigen Auffassung des zuständigen Organs steht. ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beschäftigten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 400,00 €
- Niederschlagung 2.000,00 €
- Stundung für die Dauer von bis zu einem Jahr 4.000,00 €, darüber hinaus bis zu 2.000,00 € jeweils unter Voraussetzung der gesetzlichen Verzinsung
- Aussetzung der Vollziehung 2.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.000,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 400,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 4.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, ohne grundsätzliche Bedeutung soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Gemeinderat bzw. einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

sofern Belange der Gemeinde Oberreichenbach nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können,

- b) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- c) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (jeweils i.d.F. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl S. 174),
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom 3. Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertreter:

GRM Liebezeit

sowie darüber hinaus in der Reihenfolge des Lebensalters der restlichen Gemeinderatsmitglieder, beginnend mit GRM Meier.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

Eingaben, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an diese weiter.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es

erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Aula des Grundschulgebäudes Schulstraße 21 statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan

nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt und spätestens zum Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteils gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nur im Rahmen des § 26 Abs. 5 erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich

zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO); Dies gilt nicht für die Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, in der das Mitglied nicht anwesend war.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

Für weitere Informationen –auch in Ergänzung zur Tagesordnung anstehender Sitzungen gemäß § 23 Abs. 1–steht der erste Bürgermeister im Anschluss an seine Bürgersprechstunden an jedem ersten und dritten Donnerstag im Monat ab 18.30 Uhr den Gemeinderatsmitgliedern in der Gemeindekanzlei zur Verfügung.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres

Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält für Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 2 sowie für sonstige Bekanntgaben und anderweitige Informationen folgende Gemeindetafeln:

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1. | Spielplatz im Baugebiet „An der Eckenberger Straße“ | 2. | Nähe Hauptstraße 22 |
| 3. | Feuerwehrhaus | 4. | Bushaltestelle Ortsdurchfahrt/Bergstraße |
| 5. | Verwaltungsgebäude Münchaurach, Vorraum | | |

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf. ³Sie ist auf die in § 35 vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2014 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2008 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.10.2012 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 03.06.2014

H a c k e r
1. Bürgermeister

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Regelungen.

Oberreichenbach, 10. Juni 2014
GEMEINDE OBERREICHENBACH
gez.
H a c k e r , 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 08.05.2014 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Aurachtal beschlossen. Diese wird nunmehr bekannt gemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom

03.06.2014

Die Gemeinde Oberreichenbach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Sollte dieser verhindert sein, ist ein Vertretungsfall in Sinne des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gegeben.

³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des

Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2008 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 03.06.2014

H a c k e r
1. Bürgermeister

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Regelungen.

Oberreichenbach, 10. Juni 2014
GEMEINDE OBERREICHENBACH
gez.
H a c k e r , 1. Bürgermeister



Der REICHERBACHER – das ideale Geschenk!

- Die Münze ist in der Gemeindekanzlei erhältlich -

Wir gratulieren:

Herrn Werner **Kloss**, Bergstraße 3
am 15.6.2014 zum 87. Geburtstag

Frau Reta **Hartwig**, Hauptstraße 13
am 19.6.2014 zum 78. Geburtstag

Frau Margit **Znamenacek**, Eichenweg 12
am 23.6.2014 zum 92. Geburtstag

Frau Brunhilde **Heldmann**, Talstraße 22
am 25.6.2014 zum 72. Geburtstag

Frau Marlene **Wirth**, Hauptstraße 36
am 26.6.2014 zum 71. Geburtstag

Herrn Leonhard **Sänger**, Hauptstraße 5
am 26.6.2014 zum 79. Geburtstag

Frau Edith **Rybczynski**, Weiherstraße 2
am 28.6.2014 zum 85. Geburtstag

Frau Elise **Bergler**, Schulstraße 12
am 29.6.2014 zum 75. Geburtstag

Frau Eva **Reiß**, Hauptstraße 7
am 30.6.2014 zum 65. Geburtstag



Entleerung der Altpapiertonnen

Der nächste Abholungstermin in Oberreichenbach

Mittwoch, der 02. Juli 2014

Seniorentube Oberreichenbach



Hallo liebe Senioren.

Am Mittwoch,

18. Juni 2014 um 14.30 Uhr

findet unser Grillfest im Sportheim statt.

Sofern es das Wetter erlaubt, wollen wir im Freien sitzen.

Es gibt wie immer Kaffee und Kuchen und später Gegrilltes.

Wer etwas zum Besten geben will (Gedichte, Anekdoten oder Witze) kann es an diesem Nachmittag gerne tun.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich
euer Seniorenteam.

Kirchliche Nachrichten

Mitteilungen der Evang.-Luth. Kirchengemeinden
Aurachtal und Oberreichenbach

www.aurachtal-evangelisch.de

www.Oberreichenbach-evangelisch.de

pfarramt@aurachtal-evangelisch.de

- Gottesdiensten in der Klosterkirche Münchaurach:**
- So. 15.06. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin.
Siemoneit-Wanke.
 - So. 22.06. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Lektor Werner
Hager. In diesem Gottesdienst
wird der Gospelprojektchor
mitwirken.
 - Sa. 28.06. 10.00 bis 13.00 Uhr



Kinderkirche am Samstag

Herzliche Einladung zur Kinderkirche am Samstag, 28.
Juni 2014.

Thema: „**Alles Gute, liebe Kirche**“

Treffpunkt:

10.00 Uhr Gemeindehaus Münchaurach

Abholung:

13.00 Uhr Gemeindehaus Münchaurach nach dem gemeinsamen Mittagessen.

Kirchweih:

- So. 29.06. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Peter Söder im Festzelt beim Sportheim. Dieser Gottesdienst wird vom Posaunenchor musikalisch gestaltet.
- So. 06.07. 10.00 Uhr „Gottesdienst an der Aurach“ im Pfarrgarten zum Beginn des Gemeindefestes mit Pfr. Peter Söder und der Jugendkapelle Aurachtal.

Gottesdienst in der St. Egidienkirche Oberreichenbach:

- So. 22.06. 9.00 Uhr Gottesdienst mit Lektor Werner Hager.
- So. 29.06. 13.30 Uhr Taufe von Svenja Kreß.
- Sa. 12.07. 17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst auf dem Dorfplatz. Pfr. Söder/Th. Matzik

Veranstaltungen:

Herzliche Einladung zum Gemeindefest

- 10.00 Uhr: Gottesdienst im Pfarrgarten mit der Jugendkapelle
- 12.00 Uhr: Mittagessen
- 14.00 Uhr: Kaffee und Kuchen
- 17.00 Uhr: Ende des Gemeindefestes

Buntes Programm mit unseren Chören, der Band, den Kindergärten, Kirchen- und Pfarrhausführung, Kinderbetreuung.
Für die Kleinen gibt es Kinderschminken und Hüpfburg.

Jugendfreizeit – Bella Italia



Die Italienfreizeit ist für alle Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren.

Kosten: 465 €

(Inklusive sind Verpflegung, Unterkunft, Transfer von Erlangen aus, Material und Betreuung)

Teilnehmerzahl: Max. 25

Termin: 4. bis 14. September 2014

Ort: Zebu-Dorf in Le Marze/Toskana

Leitung: Stefan Ludwig, Sonja Müller & Team
Anmeldungen liegen in den Kirchen und im Pfarramt aus.

Mitteilungen:

Öffnungszeiten der Bücherei:

- Montag: 18.00 – 20.00 Uhr
- Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr
- Samstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Am 19. Juni (Fronleichnam) und 28. Juni (Kirchweihsamstag) sowie am 30. Juni (Kirchweihmontag) bleibt die Bücherei geschlossen.

Infos aus der Bücherei!

Liebe Leserinnen und Leser und solche, die es werden wollen,

es sind wieder neue Bücher eingetroffen. Es lohnt sich vorbeizukommen um zu schauen und zu schmökern. Es ist sicher auch etwas für Sie dabei. Das schöne Wetter verlangt ja gerade danach, es sich auf der Terrasse oder dem Balkon bequem zu machen und ein gutes Buch zu lesen. Sie können sich bei uns auch Spiele leihen. Dies hat den Vorteil, dass man das Spiel erst ausprobieren kann, bevor man es sich zulegt.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kommen Sie vorbei – das Team der Bücherei würde sich freuen.

Unser Team benötigt auch noch Verstärkung. Gefällt Ihnen der Umgang mit Büchern und haben Sie Lust bei uns ehrenamtlich mitzuarbeiten, dann rufen Sie doch einfach unter der Tel.-Nr.09132/4249 (Frau Mundl) an.

Auf Ihren Besuch freut sich

Ihr Büchereiteam

Malkreis:

Der Malkreis trifft sich am 11. und 18. Juni um 18.00 Uhr im Gemeindehaus.

Herzliche Einladung an alle, die ihre Kreativität ausprobieren möchten.

Herzliche Grüße
Gudrun Eigler

Die Kath. Pfarrei St. Otto informiert:

Pfarrbüro St. Otto (Telefon 09132-7854-0)

Bitte beachten-geänderte

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	9.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Das Pfarrbüro St. Otto ist vom 10.- 15. Juni 2014 nicht besetzt.

Möglichkeit der Krankenkommunion

Wenn es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist an den regelmäßigen Eucharistiefiern der Pfarrei St. Otto teilzunehmen, Sie aber die Hl. Kommunion empfangen möchten, so rufen Sie bitte im Pfarrbüro St. Otto an.

Beichtgelegenheit in St. Otto

(jeden 3. Donnerstag i. Monat)

Do., 26.06.2014 ab 17.00 Uhr. Bitte melden Sie sich in der Sakristei der Pfarrkirche St. Otto. Gerne können Sie auch einen anderen Termin vereinbaren.

Gottesdienste in Herzogenaurach, St. Otto

So.	9.30 Uhr	Pfarrgottesdienst
Do.	17.30 Uhr	Rosenkranz
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier
Am Donnerstag 12.6		keine Eucharistiefeier
So. 15.06.	9.30 Uhr	Junger Gottesdienst mit Band, anschl. Verkauf fair gehandelter Produkte und Kirchencafe
Do. 19.06.	9.00 Uhr	Fronleichnamprozession In der Innenstadt mit Eucharistiefeier
So. 22.06.	20.00 Uhr	Taize-Gebet(Meditationsraum)
So. 29.06.	9.30 Uhr	Kindergottesdienst
Sa. 12.07.	10.00 Uhr	Firmung

Fachklinik Herzogenaurach (Kapelle, 5. Stock)

So.	10.45 Uhr	Eucharistiefeier
So. 15.06.	10.45 Uhr	Wortgottesfeier

Seniorenresidenz „Tuchmacher Gasse“

Würzburger Str. 5

Mi. 25.06.	15.30 Uhr	Eucharistiefeier
------------	-----------	------------------

Seniorenresidenz Kursana „Haus Martin“

Würzburger Str. 17

Fr. 27.06.	16.30 Uhr	Eucharistiefeier
------------	-----------	------------------

Gottesdienste in Hammerbach, St. Elisabeth

Di.	17.30 Uhr	Rosenkranz
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier

In den Ferien entfallen die Eucharistiefeiern

Vorabendmessen in Münchaurach, Klosterkirche

Sa. 28.06.	18.00 Uhr	Eucharistiefeier
------------	-----------	------------------

Vorabendmessen in Oberreichenbach, St. Egidien

Sa.14.06.	18.00 Uhr	Eucharistiefeier
-----------	-----------	------------------

Kirchenchor St. Otto

Mi. (jeden)	20.00 Uhr	Chorprobe (Pfarrz., 1. OG)
-------------	-----------	----------------------------

Wir freuen uns über jede/n neuen Sänger/In!

„Tanz mit – bleibt fit 50+“Tänze und Gymnastik mit Frau Frey finden statt: am
Do.26.06. und 3.7. um 14.30 Uhr im Pfarrzentrum.**Herzliche Einladung zum "Kirchencafé"!**

Am Kirchweihsonntag, den 15.06.2014, findet direkt im Anschluss an den Jungen Gottesdienst wieder ein "Kirchencafé" statt. Vor der Kirche wartet ein großes Kuchenbuffet auf Sie, mit leckeren, selbstgebackenen Kuchen der Kindergartenmütter von St. Otto. Sie können gleich vor der Kirche Kaffee und Kuchen genießen, sich aber selbstverständlich auch ein Kuchenpaket mit nach Hause nehmen. Der Erlös des Kuchenverkaufes kommt den Kindergartenkindern von St. Otto zu Gute. Ein herzliches "Vergelt's Gott"!

Herzliche Einladung zur Wallfahrt nach Dettelbach:Freitag, 27.06.4.00 Uhr - Reisesegen für Fußwallfahrer in der
Pfarrkirche St. MagdalenaSamstag, 28.06.5.45 Uhr - Reisesegen für die Fuß-/Bus-Wallfahrer
und Firmgruppen-Radfahrer

8.45 Uhr - Abfahrt mit dem Bus in Puschendorf

9.45 Uhr - Ankunft in Mainstockheim

11.45 Uhr - Ankunft in Dettelbach

15.30 Uhr - Beichtgelegenheit

16.00 Uhr - Kreuzwegandacht

ca. 21.30 Uhr - Lichterprozession

Sonntag, 29.06.

7.00 Uhr- Abfahrt der Buswallfahrer (Bus-Bahnhof)

9.00 Uhr - Wallfahrtsamt

12.45 Uhr - Verabschiedung und Auszug

ca. 13.45 Uhr - Eintreffen zur Rast „Goldener Löwe“ in
Mainstockheim

14.45 Uhr - Abfahrt in Mainstockheim

15.45 Uhr - Ankunft Puschendorf

ca. 18.45 Uhr - Ankunft in Herzogenaurach

Der Fahrpreis beträgt für alle Wallfahrer 20,00 Euro.

Anmeldung ab sofort möglich im Pfarrbüro St.
Magdalena.**Nachtwallfahrt 27./28.06.2014 „DU – mit Dir suchen, fragen, gehen“**

Die etwas andere Wallfahrt der Diözesanstelle Berufe der Kirche für alle, die sich in einer Gruppe mit modernen Liedern, Gebeten und Gedanken im Glauben auf den Weg machen wollen! Blicken Sie im Gehen auf Ihr Leben und machen Sie sich bewusst, dass Sie persönlich von Gott gerufen und berufen sind. Geben Sie Ihren Zweifeln an der Nähe Gottes Raum und lassen Sie sich voll Vertrauen auf seine Zusage „Ich-bin-da-für-Dich“ ein. Erleben Sie auf dem Weg der Morgensonne entgegen, dass Gott mit Ihnen geht.

Beginn: Freitag, 21.00 Uhr, St. Josef, Bamberg/Gaustadt
Strecke: ca. 23 km nach St. Vitus in Burgebrach mit
Gottesdienst. Nach dem Frühstück ca. 8.30 Uhr
Bustransfer zurück nach Gaustadt

Kosten: 10,00 € (u.a. für Wallfahrtsheft, Frühstück,
Bustransfer)

Weitere Infos und Anmeldung bis spätestens 23.06.:

www.berufe-der-kirche-bamberg.de oder Tel.: 0951/502-
2231Aus organisatorischen Gründen Teilnehmerbegrenzung
bei 120 Personen**QiGong im Pfarrzentrum St. Otto –
Herzliche Einladung an Interessierte.**

H. Jakob verbindet in seinen Übungsstunden QiGong und TaiChi. Diese Bewegungsmeditationen werden im langsamen Übungstempo ausgeführt, das sich nach dem Atmungsrythmus orientiert. Es führt zur Tiefenentspannung und bringt Lebensenergie, Vitalität und stärkt die Lebenskraft des Organismus. QiGong ist ein ursprünglicher Bestandteil der Chinesischen Medizin. Die Übungen werden synchron in der Gruppe geübt. Start ist Mittwoch, 9.07. um 8.30 h im Raum Erwachsenenbildung. Kosten: € 80 für 12 Termine, bei Teilzahlung kostet jeder Termin € 7, die Kosten können zum Teil über die Krankenkassen abgerechnet werden.

DPSG Pfadfinder Aurachtal

(www.pfadfinder-aurachtal.de)

GruppenstundenWölflinge ab 7 Jahre:

Dienstag 17.45 - 19.15 Uhr

Jupfi ab 10 Jahre:

Montag 18.15 - 19.45 Uhr

<u>Pfadfinder ab 13 Jahre</u>	Donnerstag 19.00-20.30Uhr
<u>Rover ab 16 Jahre</u>	Mittwoch 19.00- 20.30 Uhr
<u>Leiterrunde ab 18 Jahre</u>	einmal im Monat

Die Treffen finden in den Räumen der Pfadfinder im Pfarrzentrum St. Otto (Keller) in Herzogenaurach statt.

Aus Vereinen und Verbänden



**DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
AUS UNSERER VERWALTUNGS-
GEMEINSCHAFT INFORMIEREN**

Freiwillige Feuerwehr Münchaurach

Unsere nächsten Übungen finden wie folgt statt:

Montag	23. Juni	19:00 Uhr	Erwachsene
Mittwoch	25. Juni	19:00 Uhr	Jugend-Gruppe
Freitag	27. Juni	16:00 Uhr	Bambini-Gruppe

gez. J. Kreß

Freiwillige Feuerwehr Falkendorf

Am Sonntag, den **15. Juni** findet um **10.00 Uhr** eine **Übung** statt.

gez./
Jordan, 1. Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Neundorf

Am Sonntag, **15.06.2014** findet um **8.30 Uhr** eine **Übung** der **Gruppe 1** statt.

Am Sonntag, **06.07.2014** findet um **8.30 Uhr** eine **Übung** der **Gruppe 2** statt.

Unser monatliches **Treffen** findet am Sonntag, **29.06.2014** statt.

gez./
Heller, 1. Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Oberreichenbach

Unsere nächste **Übung** findet am Sonntag, den **29. Juni** um **09.00 Uhr** statt.

Die nächste **Übung der Jugendgruppe** findet am Dienstag, den **24. Juni** um **19.00 Uhr** statt.

gez./
Thomas Heisler, 1. Kommandant



Sport-Club 1948 Aurachtal Münchaurach e.V.



Fußballabteilung

Alle Grundschulkinder der Jahrgänge 2005-2007 die sich für das Grundschulturnier am **19.7.2014** angemeldet, bzw. Interesse am Fußballspielen haben, **laden wir am Mittwoch, 25. Juni 2014 von 17:00 – 18:30 Uhr zu einem ersten Vorbereitungs-training ein.**

Unsere kompetenten Übungsleiter würden sich über eine rege Teilnahme freuen.

Trainingszeiten und Ansprechpartner:

1. Mannschaft:	Di. + Do. 19.00 – 20.30 Uhr Julian King (0176/70005760)
AH	: Do. 19.00 – 20.00 Uhr Bernd Gast (0157/76310478)
A-Jugend	: Di. 17.15 – 18.45 Uhr in Münchaurach Do. 17.15 – 18.45 Uhr in Münchaurach Julian King (0176/70006760)
C-Jugend	: Di. 17.00 – 18.30 Uhr in O'bach Do. 17.00 – 18.30 Uhr in O'bach Tobias Geinzer (0151/17265841)
D-Jugend	: Di. + Do. 17.00 – 18.30 Uhr Raymond Zagel und Roland Meister (0170/3020425)
E-Jugend	: Di.+ Do. 17.30 – 19.00 Uhr Max Riedl (09132/745122) Jonathan Lindner (0152/22600738) Maximilian Haack (0157/31369517)
F-Jugend	: Mo.+Mi. 17.30 – 19.00 Uhr Mario Arnold (09132/797586) Uwe Wagner (0172/9327567)

G-Jugend : Fr. 16.30 – 18.00 Uhr
 Jens May (0170/4758418)
 Christian Denzler (09132/7545241)



Gymnastik



Trainingszeiten (Turnhalle Münchaurach)

Montag

8:15 – 9:15 Uhr

Fitnessgymnastik:

(Ansprechpartnerin: Gerti Huber, Tel.: 09132 / 61099)

Mittwoch

15.15 – 16.00 Uhr Eltern-Kind-Turnen 1 ½ - 3 Jahre

Ansprechpartnerin: Silvia Hardt, Tel. 09132/8360888

16:00 – 17:00 Uhr:

Kinderturnen 3 und 4 Jahre:

Ansprechpartnerin: Yvonne Fell 09132/7209269

und Johanna Schulz 09132/7209232

17:00 – 18:00 Uhr:

Kinderturnen 5 und 6 Jahre

Ansprechpartnerin: Yvonne Fell, 09132/7209269

und Daniela Held.

Wer hat Lust, unser Trainer-Team zu unterstützen ?

Wir suchen ab Herbst Verstärkung im Trainerteam. Wer hat Lust mitzumachen ?

Bitte melden bei Sylvia Heuberger, 09132/7380655

19.00 – 20.00 Uhr

Damengymnastik mit Sylvia Heuberger,
 09132/7380655

20:00 Uhr bis 21.00 Uhr ACHTUNG ZEITÄNDERUNG!

Powergymnastik

(Ansprechpartnerin: Astrid Hirsch, Tel.: 09132 / 796441)

Frau Hirsch ist lizenzierte Fitnesstrainerin und führt Sie mit Step Aerobic, Bauch-Po-Bein Übungen und Pilates durch die Stunde.

Es sind noch einige Plätze frei!

An drei Probestunden, können ohne Mitgliedschaft im SCM teilgenommen werden.

Donnerstag

16:30 – 17:30 Uhr

Fit & Fun für Grundschul Kinder

Ansprechpartnerin: Johanna Schulz, 09132/7209232

Trainerbesprechung:

Am Dienstag, den 24.06.2014, 20.00 Uhr im Sportheim



Tischtennis



Trainingszeiten (Turnhalle Münchaurach)

Erwachsenentraining

Dienstag, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Freitag, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Sportheim Münchaurach

Tel: 09132/5501

Öffnungszeiten:

Montag: Ruhetag

Di. - Fr.: ab 17:30 Uhr

Samstag: ab 16:00 Uhr geöffnet, nur wenn die AH Heimspiel hat.

Sonntag: ab 14:00 Uhr, nur wenn Heimspiel ist, ansonsten ab 16:00 Uhr

Auf Ihren Besuch freut sich
 unsere Sportheimwirtin

L I N D A

Einladung zur Sommwendfeier



am 20. Juni 2014 ab 19:00 Uhr
am Sportplatz Münchaurach
(Allwetterplatz)

Für Speisen und Getränke
ist gesorgt.

Auf Ihr/Euer Kommen freut sich der
SC Aurachtal-Münchaurach

gez. Helmut Haninger, Schriftführer

SCO Nachrichten

Büro - Öffnungszeiten
jeden Donnerstag von 20.00 – 21.00 Uhr



Telefonnummer SCO – Büro:

09104/823026

Vorankündigung

Sonntag, 06. Juli
Oberreichenbach
Tanzenhaider-Weiherlauf



Online – Anmeldung und weitere Informationen
unter

www.tanzenhaider-weiherlauf.de

weitere Infos bei:

Peter Meier

09104 86 744

meierpte@t-online.de

Tennis

Termine

Medenspiele

Herren 40 Kreisklasse 3

Donnerstag, 19.06.14, 10.00 Uhr
TC Buckenhof II - SCO



Fußball

Termine

Alte Herren

Samstag 21.06., 16.00 Uhr
SCO – SC Herzogenaurach Nord

Freitag, 27.06., 18.30 Uhr
SC Münchaurach – SCO



Abteilung Gymnastik

Trainingszeiten – Gymnastik



Montag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mutter - Kind Turnen ab ca. 1 - 3 Jahre
"Zappelmäuse"

Übungsleiter Tanja Techel und Yvonne Manz

Montag von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gymnastik, Spiele, Jazz - Dance
für 7 - 13 jährige und älter

Übungsleiter Angela Bartsch, Talea Bartsch
und Simone Stumptner

Dienstag von 15:00 Uhr - 16:00 Uhr

Turnen für 3 - 4 jährige mit Mama oder Papa

Übungsleiter Melanie Weiland und Caren Rheinsberg

Mittwoch von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Turnen und Spiele für 5 - 7 jährige

Übungsleiter Silke Burzlauff und Uschi Krome

Donnerstag von 17:30 Uhr - 18:30 Uhr

Seniorengymnastik ab 65 Jahren

mit Eva Horner "Sport pro Gesundheit"

Donnerstag von 19:00 Uhr - 20:15 Uhr

Muskeltraining, Wirbelsäulengymnastik,
Entspannungsübungen von 40 - 65 Jahren
mit Eva Horner "Sport pro Gesundheit"

Donnerstag von 20:15 Uhr - 21:15 Uhr

Damen- und Herren - Fitnessgymnastik

mit Claudia Lang

Bei Interesse an unseren Angeboten einfach an der
Turnhalle in Oberreichenbach vorbeischaun und
Probetraining absolvieren!

Die Abteilungsleitung

Laufsport / Nordic Walking



Gemeinsames Training der Laufgruppe immer
Dienstags um 19.30 Uhr, Treffpunkt Bushaltestelle
beim Gasthaus Freiong

Mittwoch, 17.00 Uhr

Nordic Walking

Treffpunkt Parkplatz

Bierkeller der

Brauerei Geyer

Richtung Tanzenhaid

„Sport pro Gesundheit“

Eva Horner (09104 / 1629)



Wir sind wieder regelmäßig auf Tour.

Termine meist Sonntag früh, nachzulesen unter

www.sc-oberreichenbach.de

Wer Interesse hat, kann bei uns im Mail-Verteiler aufgenommen werden.

Alle Infos auch unter
www.sc-oberreichenbach.de

Die Ortsbäuerin von Oberreichenbach informiert:

Landfrauen-Lehrfahrt am Donnerstag, den **03. Juli 2014** nach **Würzburg** mit Stadtführung und Dombesichtigung und **Prichsenstadt** mit Stadtführung. (25,00 €, es sind noch Plätze frei)

Abfahrt:

Oberreichenbach um 7.10 Uhr am Bushäuschen.

Auf einen sonnigen Ausflugstag mit Euch freut sich Eure Reiseleiterin
Marie Hetzar

Heimat- und Gartenbauverein Aurachtal e.V.



Herzliche Einladung zum Grillen im Garten am **9. Juli ab 18.00 Uhr** im Vereinsgarten an der Königstraße (bei schlechtem Wetter in den Vereinsräumen an der Fürther Straße).

Die Vorstandschaft besorgt Grillfleisch und Getränke.

Bitte bringen Sie Salate und Desserts, sowie Geschirr, Besteck und Gläser mit.

Jahresausflug:

Am 20. Juli werden wir die Donaugartenschau in Deggendorf besuchen.

Geplant sind eine Brotzeit auf der Hinfahrt, eine Führung durch die Gartenschau sowie eine Einkehr zum Abendessen.

Genaue Abfahrtszeiten und die Kosten erfahren Sie im nächsten Amtsblatt.

Anmeldungen nehmen ab sofort

Gudrun Eigler Tel. 60360 und

Johann Heindel Tel. 61798 entgegen.

gez. Gudrun Eigler

Ski- u. Wanderclub Falkendorf e.V.



Röthenäckerstr. 13
91086 Aurachtal
Do. ab 20.00 Uhr
☎ 0 91 32 / 73 76 65

Mountainbiking und Rennradfahren Achtung! Zeitänderung des Zusammentreffens



Treffen zum Mountainbiking ist momentan **jeden Donnerstag** um **18.30 Uhr** an der Schutzhütte in Falkendorf (direkt neben der Tennisanlage). Alles läuft wie gehabt. Wir werden eine ca. 1-2 stündige Mountainbiketour unternehmen.

Rennradfahren wird auch einmal pro Woche durchgeführt. Wochentag und Uhrzeit sind aktuell dem Forum zu entnehmen.

Das Biker Forum findet man auf unserer Homepage <http://www.ski-wanderclub-falkendorf.de/> oder direkt unter <http://163792.homepagedmodules.de/>.

gez.

Norbert Metten (2. Vorstand)



Männergesangverein
„Fidelia“ Münchaurach

Sommerfest

MGV „Fidelia“

Sonntag 22. Juni 2014

Beginn: 14⁰⁰

im Schulhof der Grundschule
Münchaurach

- Eintritt frei -

Teilnehmende Chöre :

ASV Niederndorf

Volkschor Herzogenaurach

Gesangverein Dormitz

Kirchenchor Münchaurach

Gesangverein „Fidelia“ Münchaurach

Voice Garden

für Essen und Trinken ist bestens gesorgt!

Die Vorstandschaft des MGV

Veranstungshinweise

Sommerfest der Barmherzigen Brüder Gremsdorf

Am **Sonntag, 29. Juni 2014** feiern die Barmherzigen Brüder Gremsdorf ihr traditionelles Sommerfest.

Beginn ist um 10:00 Uhr mit einem Festgottesdienst im Klostersgarten. Daran schließt sich der Festumzug durch Gremsdorf an. Der Festzeltbetrieb mit den Lustigen Reichmannsdorfern beginnt um 11:30 Uhr. Die Klosterküche lädt zum deftigen und vegetarischen Mittagessen. Aber auch leckere Bratwürste, Steaks, Currywurst, Pizza sowie Kaffee und eine große Anzahl an Kuchen sowie selbst gebackene Waffeln stehen auf dem kulinarischen Speisezetteln.

Für frohe Stunden sorgen Losverkauf, Spickern, Brotbacken, Schwammwerfen, Torwandschießen, Luftballonwettbewerb, Kleinkinderecke und noch so manche Überraschung auf dem großen Erlebnis- und Spieleparcours sowie unsere hauseigene integrative Band „Zweistein“.

Ein ganz besonderes Highlight sind die Workshops in Stäbchenweben, Körbe flechten und Nisthilfenbau.

Für Interessierte gibt es Führungen durch die Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Sonstige Mitteilungen

Das Fundamt meldet:

Vor ca. **2 Monaten** wurde im **Pfarrgarten**, Mühlberg 1, ein schwarzes prophete city cruiser **Fahrrad** gefunden.

Am **01.05.2014** (Maifest) wurde an der **Hellerhalle** in Falkendorf eine **schwarze Jacke** von Fishbone gefunden.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. informiert:

Kleiner Erste Hilfe Kurs (1 Tag)

Jeden Samstag in Erlangen am Hafen, Gundstr. 9 (Rettungswache am Hafen) neben Mc Donald's findet von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr ein kleiner Erste Hilfe Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A,B,L,M und T statt. Unkostenbeitrag nur 25 €. Sehtest möglich!

Großer Erste Hilfe Kurs (2 Tage)

Jeden Samstag und Sonntag in der Rettungswache am Hafen. Beginn 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr. Unkostenbeitrag nur 40 €.

Infoline: 09193 / 5033190 oder
unter: www.lsm.asb-erlangen.de

Das Bayerische Rote Kreuz - Kreisverband Erlangen-Höchstadt

bietet im Monat Juni 2014 verschiedene Lehrgänge an unterschiedlichen Orten und zu verschiedenen Terminen an. Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte unter Tel. 09131/1200-301 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Blutspendetermin:

Am **Montag, dem 30.06.2014 von 16.30 - 20.30 Uhr**

im BRK-Heim, Schillerstraße 4, 91074 Herzogenaurach

Blut spenden können Personen im Alter zwischen 18 und 68 Jahren. Mitzubringen sind unbedingt entweder Blutspendepass, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.

Pressedienst
der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Gülle sicher lagern und entnehmen

Güllegase sind unsichtbar und wirken bereits in kleinsten Mengen wie Nervengift. Sie betäuben den Geruchssinn und lähmen die Atmung. Neben Schwefelwasserstoff befinden sich auch Methan, Ammoniak und Kohlendioxid in der Gülle. Einige dieser Güllegase sind in Verbindung mit einem Zündfunken, wie er zum Beispiel beim Flexen oder Schweißen entstehen kann, hochexplosiv. Offenes Feuer, brennende Zigaretten oder Funkenflug sind in der Nähe von Güllegruben tabu. Verstärkt werden die Wirkungen der Gase durch Umrühren, Pumpen oder ähnliche Arbeiten – hier ist besondere Vorsicht geboten. „Der Landwirt hat kaum Chancen, zu erkennen, ab wann er in ernsthafter Gefahr ist. Das macht die Arbeiten an der Güllegrube so gefährlich“, resümiert Peter Seidl, Vorstandsmitglied der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und selbst landwirtschaftlicher Unternehmer. Sein Rat an die Berufskollegen: Von vorneherein die besondere Gefährdung durch Gülle einkalkulieren und rechtzeitig Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.

Was die SVLFG rät

Die Hauptgefahren bei der Arbeit mit Flüssigmist sind Vergiftungen, Explosionen, Stürze ins Güllelager und Ersticken. Vor allem bei der Lagerung und Entnahme kann es zu lebensgefährlichen Situationen kommen. Deshalb rät die SVLFG:

- Nie ohne Schutzmaßnahmen ins Güllelager einsteigen.
- Kein offenes Feuer oder Funkenflug in der Nähe von Güllelagern.
- Deckel, Umwehrungen und Verschlüsse regelmäßig auf Verschleiß prüfen.
- Deckel von geschlossenen Güllegruben insbesondere auf Befahrbarkeit und Durchtrittssicherheit prüfen.
- Bei geschlossenen Güllelagern für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere beim Aufrühren und bei der Entnahme. Zur Belüftung müssen zwei sich gegenüber

liegende Deckel mit ausreichend großen Lüftungsgittern vorhanden sein.

Güllelager gegen Hineinfallen sichern

Offene Gruben benötigen mindestens eine 180 cm hohe Umwehrung, zum Beispiel einen Schutzzaun. Solche Zäune altern im Laufe der Zeit. Haltepfosten können abrotten oder brechen. Die Zäune sind deshalb regelmäßig zu überprüfen. Ein 30 cm hoher Anfahrsockel verhindert das Abstürzen von Fahrzeugen. Die Umwehrung darf nicht übersteigbar sein. Ein großes Sicherheitsplus sind abschließbare Entnahmeöffnungen. Sie ermöglichen das Entnehmen von Gülle, ohne dass gefährliche Öffnungen in der Umwehrung entstehen. Sichere Entnahmeöffnungen verhindern vor allem auch, dass Kinder in die Grube gelangen. Ist bei geschlossenen Gruben die Abdeckung geöffnet - etwa bei der Entnahme - muss eine Gittersicherung das Abstürzen verhindern. Die sicherste Lösung sind feste Entnahmestützen, weil damit fürs Abpumpen der Gülle gar keine Bodenöffnung notwendig ist.

Biogasanlagen: Gefährdungsbeurteilung verpflichtend

Besichtigen und überprüfen die Mitarbeiter der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) landwirtschaftliche Biogasanlagen, stellen sie oftmals fest, dass eine aktuelle schriftliche Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden ist. Vielen Betreibern ist die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, schlichtweg nicht bewusst. Hierbei spielt es keine Rolle, ob in der Anlage Mitarbeiter beschäftigt werden oder nicht.

Verpflichtende Vorgaben

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) schreibt die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb von Biogasanlagen vor. Ein Teil dieser Gefährdungsbeurteilung ist das so genannte Explosionsschutzdokument. Sollte sich im Laufe der Zeit die Anlage zum Beispiel durch Umbau oder Erweiterung verändern, ist ein neues Explosionsschutzdokument zu erstellen, das die Veränderungen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass auch die Gefährdungsbeurteilung neu zu erstellen ist.

Für Anlagen, auf denen Fremdarbeitskräfte beschäftigt werden, schreibt das Arbeitsschutzgesetz, unabhängig vom Explosionsdokument, die Gefährdungsbeurteilung vor. In ihr sind alle Arbeitsbereiche im Zusammenhang mit der Biogasanlage zu erfassen und hinsichtlich der Gefährdungen für die Beschäftigten schriftlich zu beurteilen. Sie ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ziel ist es, dass sich der Anlagenbetreiber mit den Gefährdungen in seiner Anlage auseinandersetzt und Wege sucht, sie zu minimieren.

Handlungshilfe über SVLFG

Um Anlagenbetreibern, die bisher noch keine Gefährdungsbeurteilung gefertigt haben, diese zu erleichtern, stellt die SVLFG eine „Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung Biogas“ zur Verfügung. Sie enthält die wichtigsten Gefährdungen der derzeit üblichen Anlagentypen und darüber hinaus Elemente aus den Gefährdungsbeurteilungen für Gefahrstoffe und Biostoffe. Ein Teil dieser Beurteilung ist die Grundlage für das Explosionsschutzdokument.

Die Handlungshilfe kann als ungeschütztes Dokument im WORD-Format beliebig an jede Anlage angepasst und weiterentwickelt werden.

Zu finden ist sie im Internet unter www.svlfg.de > Prävention > Praxishilfen > Mustergefährdungsbeurteilungen > Allgemeine Mustergefährdungsbeurteilungen.

Alterssicherung der Landwirte Höhere Renten und verbesserte Leistungen

Arnd Spahn, Vorstandsvorsitzender der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), begrüßt den Beschluss des Deutschen Bundestages zum so genannten Rentenpaket: „Dass auch Land- und Forstwirte sowie Gartenbauer hiervon profitieren, ist gerecht und folgerichtig.“

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen Lebens- und Arbeitsleistung stärker anerkannt werden als bisher. So wird auch die landwirtschaftliche Alterskasse eine abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren ab dem 63. Lebensjahr gewähren und die Erziehungszeiten von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, anerkennen (sog. Mütterrente). Die Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.


Zum gleichen Zeitpunkt erhöhen sich die Renten der landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft um 1,67 Prozent in den alten bzw. um 2,53 Prozent in den neuen Bundesländern. Die SVLFG versendet ab Mitte Juni entsprechende Anpassungsmittelungen an ihre Rentenbezieher.

Urlaubszeit ist Reisezeit Versicherungskarte und Impfung nicht vergessen

Mit der europäischen Krankenversicherungskarte erhalten gesetzlich Krankenversicherte europaweit medizinische Leistungen. Sie ist daher bei Auslandsreisen immer mitzuführen. Nach Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist dies für die anstehende Urlaubszeit ebenso zu beachten wie ein ausreichender Impfschutz. Die „European Health Insurance Card“, kurz EHIC, befindet sich auf der Rückseite der neuen Versichertenkarte und dient als Nachweis des Versicherungsschutzes bei Reisen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in Länder, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Verlust der Karte, wird eine provisorische Ersatzbescheinigung ausgegeben. Wichtig: Ein Krankenrücktransport in die Heimat ist über die gesetzliche Krankenversicherung nicht mitversichert. Deshalb ist der Abschluss einer Zusatzversicherung für den Auslandsaufenthalt ratsam. In einigen Ländern, zum Beispiel in den USA, Andorra, Monaco und San Marino, werden die Kosten für eventuell ärztlich notwendig werdende Behandlungen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen. Rechtzeitig vor Reisebeginn sollte auch der eigene Impfschutz überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Polio, Diphtherie und Tetanus. Auslandsreisende sollten sich unbedingt vorher darüber informieren, welche zusätzlichen Impfungen für das Reiseland empfohlen werden.

Weitere Informationen unter www.svlfg.de > Leistungen > Leistungen der Krankenversicherung > Krankenversicherung bei Auslandsreisen. Vollständiger Link: http://www.svlfg.de/40-leistung/leis03_kv/leis0315_auslandskv/index.html

Das nächste Amtsblatt erscheint am **Donnerstag, den 03.07.2014**. Annahmeschluss für Anzeigen und dergl. ist am **Freitag, den 27.06.2014 um 10.00 Uhr**. Falls Sie Ihre Anzeige faxen möchten, hier unsere **Fax-Nr. 09132/775-19**. Unsere E-Mail Adresse lautet: amtsblatt@aurachtal.de

 **Wir bitten um Beachtung!**